



**Preisblatt der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH (SWE)
für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme
(iMS) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

gültig ab 01.01.2026

Standardleistungen gemäß § 34 MsbG

Das MsbG sieht entsprechend § 30 Abs. 1 für grundzuständige Messstellenbetreiber folgende Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor (bei Letztverbrauchern in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch, bei Einspeisern in Abhängigkeit von der installierten Leistung):

Messentgelte für Anschlussnutzer			
Ausstattung der Messstelle	Jahresstromverbrauch [kWh/a]	Euro je Messlokation und Jahr	
		Netto	Brutto
mMe ¹		21,01	25,00
iMS ²	≤ 6.000 (optionaler Einbaufall)	25,21	30,00
	>6.000 – 10.000	33,61	40,00
	>10.000 – 20.000	42,02	50,00
	>20.000 – 50.000	92,44	110,00
	>50.000 – 100.000	117,65	140,00
	>100.000	*3	*3
iMS ²	mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG	42,02	50,00

Messentgelte für Anlagenbetreiber			
Ausstattung der Messstelle	installierte Leistung [kW]	Euro je Messlokation und Jahr	
		Netto	Brutto
mMe ¹		21,01	25,00
iMS ²	>1 – 7 (optionaler Einbaufall)	25,21	30,00
	>7 – 15	42,02	50,00
	>15 – 25	92,44	110,00
	>25 - 100	117,65	140,00
	>100	*3	*3

Messentgelte für Anschlussnehmer			
Ausstattung der Messstelle		Euro je Netzanschlusspunkt und Jahr	
		Netto	Brutto
iMS ²	Ausstattung einer Messstelle mit iMS und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt	42,02	50,00


Zusatzleistungen gemäß § 34 MsbG

Jährliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 MsbG^{4,5}	Euro je Messlokation und Jahr	
	Netto	Brutto
Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen für mME (§ 34 Abs. 2 Nr. 9 MsbG)	12,11	14,41
tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an beauftragte Dritte (ESA) (§ 34 Abs. 2 Nr. 10 MsbG)	25,21	30,00
laufendes Zusatzentgelt für die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit iMS innerhalb von 4 Monaten ab Beauftragung bei optionalen Einbaufällen (§ 34 Abs. 2 S.2 Nr.1 MsbG)	25,21	30,00

einmalige Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 2 MsbG^{4,5}	Euro einmalig je Messlokation	
	Netto	Brutto
vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit iMS innerhalb von 4 Monaten ab Beauftragung (§ 34 Abs. 2 S.2 Nr.1 MsbG)	84,03	100,00



Jährliche Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 3 MsbG ⁴	Euro je Messlokation und Jahr	
	Netto	Brutto
Niederspannung Stromwandler	25,65	30,52
Wandler in Mittelspannung	224,80	267,51

Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Abs. 3 MsbG ⁴	Euro je Zählpunkt und Ablesung	
	Netto	Brutto
Zusätzliche Messwerte bzw. Zusatzablesung für mME	6,78	8,07

Die Berechnung von weiteren Sonderleistungen z.B. für Sperrungen und Entsperrungen erfolgen entsprechend dem aktuellen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der NAV. Dieses Preisblatt ist auf der Internetplattform der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH unter folgendem Link veröffentlicht.

<https://energienetze-wsf.de/netzbetrieb-strom/netzanschluss#accordion-916-99>

¹- Jährliche Bereitstellung der Messwerte, ohne Wandler und ohne Zusatzgerät.

²- ohne Wandler und ohne Zusatzgerät.

³- Die Preise für intelligente Messsysteme für Anlagen > 100.000 kWh bzw. > 100 kW richten sich nach dem bestehenden Preisblatt zur Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH.

⁴- Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen.

⁵- Auf Anfrage und sofern nicht technische Gründe im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG der Leistungserbringung entgegenstehen. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf separater Rechnung nach Beauftragung.

mME - moderne Messeinrichtung entsprechend §2 Nr. 15 MsbG

iMS - intelligentes Messsystem entsprechend §2 Nr. 7 MsbG